

Reglement Elternforum (EFO)

1. Ziele

Das EFO ist Ansprechgremium für die Schule. Es setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen ein.

Das EFO ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

Das EFO fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.

Das EFO unterstützt Aktivitäten und kann Projekte in der Schule umsetzen.

2. Grundsätze

Dieses Reglement gilt für die Oberstufenschule Nänikon-Greifensee¹.

„Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen (VSG § 54.1).“

Das EFO besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion.

Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des EFOs.

Das Elternforum hat kein Antragsrecht. Es kann der Schule über die Schulleitung Empfehlungen machen.

Die Mitwirkung im Allgemeinen regelt die Volksschulverordnung².

3. Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

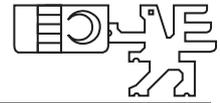
An der öffentlichen Vollversammlung im ersten Quartal des Schuljahres werden die fünf Vorstandsmitglieder gewählt.

¹ VSG § 55

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

² VSV § 65

Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern. Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen. Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden. Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.



Es wird kein Präsident/keine Präsidentin gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Vorstandsmitglied ist Ansprechperson gegen aussen. Ein weiteres Mitglied führt die Rechnung. Es übernimmt die Verantwortung für die Budgetierung, die Abrechnungen und das Einhalten des Kostendachs.

Wählbar sind alle an der Schule interessierten Einwohner der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee.

Die Wahl gilt für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Schulleitung und eine Vertretung der Schulkonferenz nehmen an den Sitzungen des EFOs mit beratender Stimme teil. Eine Vertretung der Schulpflege kann auf Wunsch an den Sitzungen teilnehmen.

4. Sitzungen und Anlässe

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal zu einer Sitzung.

Die Sitzungsleitung wird jeweils alternierend von einem Vorstandsmitglied übernommen, ebenso das Verfassen des Protokolls.

Vorstandsmitglieder, Schulleitung, Schulpflege, die Vertretung der Schulkonferenz und die Schulverwaltung erhalten das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der EFO-Sitzung.

Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

Mindestens einmal pro Jahr organisiert der Vorstand einen Anlass zu einem aktuellen Thema und einmal pro Jahr findet ein Austausch mit der Schulkonferenz statt.

Die Inhalte der Sitzungen unterliegen der Schweigepflicht.

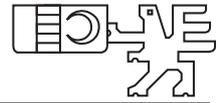
5. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt das EFO nach aussen und fördert die Vernetzung mit anderen Gremien.

Er beruft Sitzungen ein.

Er erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben.

Er informiert die Öffentlichkeit über eigene Aktivitäten via NaG, Homepage der Schule oder über das Kontaktheft der Schülerinnen und Schüler. Die Kommunikation nach aussen findet über den Kommunikationsverantwortlichen der Schule statt.



6. Infrastruktur und Finanzen

Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen werden dem EFO von der Schule gratis zur Verfügung gestellt.

Kopien können in der Schule gemacht werden.

Die Mitglieder des Elternforum-Vorstandes und die Lehrervertretung erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 60.- pro Sitzung (max. CHF 3'000.- pro Jahr).

Der Vorstand des Elternforums erhält jährlich max. CHF 3'000.- zur Organisation von Anlässen.

Nänikon, den 23. Oktober 2009